



Dekret

Decreto

der Landesdirektorin
des Landesdirektors

della Direttrice provinciale
del Direttore provinciale

Nr.

N.

14192/2020

16.3 Amt für das Lehrpersonal - Ufficio Personale docente

Betreff:

Cristofolini Julia - Anerkennung der
Berufsqualifikation zur Ausübung des
Berufs als Lehrperson an
deutschsprachigen Sekundarschulen in der
autonomen Provinz Bozen

Oggetto:

Cristofolini Julia - Riconoscimento del titolo
di formazione professionale ai fini
dell'esercizio della professione di docente
nelle scuole secondarie in lingua tedesca
nella provincia autonoma di Bolzano

Die Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005, in geltender Fassung, über die Anerkennung von Berufsqualifikationen wurde in Italien mit dem gesetzesvertretenden Dekret vom 9. November 2007, Nr. 206, in geltender Fassung, übernommen. Der Artikel 5, Absatz 1, Buchstabe f), des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 206/2007 bestimmt, dass das Unterrichtsministerium zuständig ist, die Anträge zu erhalten und die Entscheidungen über die Anerkennung in Bezug auf Lehrpersonen an den Grund-, Mittel- und Oberschulen zu treffen.

Der Artikel 1, Absatz 190, des Gesetzes vom 13. Juli 2015, Nr. 107, überträgt der Autonomen Provinz Bozen die Ausübung der Aufgaben der Staatsverwaltung auf dem Sachgebiet der Anerkennung von in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union erworbenen Berufsqualifikationen zur Ausübung des Berufs als Lehrperson an Grund- und Sekundarschulen für jene Wettbewerbsklassen, die nur in der Autonomen Provinz Bozen vorhanden sind, oder die in deutscher Sprache an den deutschsprachigen Schulen der Autonomen Provinz unterrichtet werden.

Der Artikel 1 des Beschlusses der Landesregierung vom 29. September 2015, Nr. 1112, überträgt den Schulämtern und damit auch dem Deutschen Schulamt die Zuständigkeit, die Entscheidungen im Zusammenhang mit den Anträgen nach Maßgabe von Artikel 1, Absatz 190, des Gesetzes vom 13. Juli 2015, Nr. 107, zu treffen.

Der Artikel 3 des Beschlusses der Landesregierung vom 29. September 2015, Nr. 1112, sieht vor, dass der Schulamtsleiter mit Dekret über die Anerkennungsanträge zur Ausübung des Berufs als Lehrerin oder Lehrer an Grund- und Sekundarschulen befindet.

Der Artikel 7, Absatz 2, Buchstabe b) des Dekrets des Landeshauptmanns vom 15. Dezember 2017, Nr. 45 betreffend die Verordnung über die Gliederung, Benennung und Aufgaben der Deutschen Bildungsdirektion sieht vor, dass die Landesschuldirektorin die Befugnisse der Schulamtsleiterin ausübt.

Der Artikel 4 des Beschlusses der Landesregierung vom 29. September 2015, Nr. 1112, sieht die Begutachtung der Anträge durch eine schulämterübergreifende Kommission vor. Diese Kommission wurde mit Dekret der Landesschuldirektorin vom 11.11.2019, Nr. 22488/2019, ernannt.

Die Antragstellerin, Cristofolini Julia, hat bei der Abteilung Bildungsverwaltung einen Antrag um berufliche Anerkennung der Lehrbefähigung in deutscher Sprache eingereicht.

Julia Cristofolini, geboren am _____ in Brixen, italienische Staatsbürgerin, hat das Diplomstudium der Bildenden Kunst: Studienzweig Graphik an der Universität für angewandte Kunst Wien abgeschlossen und den akademischen Grad Magistra der Künste (Mag.art.) erworben. Die Antragstellerin hat zudem das Lehramtsstudium in den Unterrichtsfächern „Werkerziehung/Design, Architektur und Environment“ und „Textiles Gestalten/Textile- Kunst, Design, Styles“ an der Universität für angewandte Kunst Wien abgeschlossen und den akademischen Grad Magistra der Künste (Mag.art.) erworben. Frau Cristofolini hat zusätzlich das Erweiterungsstudium im Unterrichtsfach „Bildnerische Erziehung/Kunst und kommunikative Praxis“ abgeschlossen.

Die Antragstellerin hat das Unterrichtspraktikum gemäß § 24 des Unterrichtspraktikumsgesetzes, BGBl. Nr. 145/1988 am Bundesrealgymnasium in der Au, Innsbruck (A) absolviert. Die Antragstellerin

verfügt damit in Österreich über die Voraussetzungen den reglementierten Beruf als Lehrerin für die Unterrichtsgegenstände „Technisches Werken“, „Textiles Werken“ sowie Bildnerische Erziehung“ bzw. vergleichbare Unterrichtsgegenstände“ an allgemeinbildenden Höheren Schulen, berufsbildenden Mittleren und Höheren Schulen und an Neuen Mittelschulen und Polytechnischen Schulen auszuüben.

Die Antragstellerin ist deutscher Muttersprache und verfügt damit über die notwendigen Sprachkenntnisse im Sinne von Artikel 19 des Autonomiestatuts, das mit Dekret des Präsidenten der Republik vom 31. August 1972, Nr. 670, genehmigt wurde.

Das Gutachten vom 17. August 2020 der schulämterübergreifenden Kommission, gemäß Artikel 3 des Beschlusses der Landesregierung vom 29. September 2015, Nr. 1112, sieht aufgrund der wesentlichen Unterschiede im Inhalt der in Österreich absolvierten Ausbildung zum Erwerb der Berufsbefähigung als Lehrerin Ausgleichsmaßnahmen für die Anerkennung vor.

Dies alles vorausgeschickt verfügt die Landesschuldirektorin:

1. Die in Österreich erworbene Berufsbefähigung wird für die Ausübung des Berufs als Lehrerin für den Unterricht an Schulen in Südtirol in den Wettbewerbsklassen **A001 Kunst – Mittelschule, A009 Graphische Gestaltung, Malerei und Bühnenbild, A054 Kunstgeschichte, A060 Technik – Mittelschule, A017 Zeichnen und Kunstgeschichte** und **A016 Zeichnen und Zahntechnik** nur nach positiver Absolvierung der nachstehend angeführten Ausgleichsmaßnahmen mit Dekret der Landesschuldirektorin anerkannt, weil wesentliche Unterschiede zwischen der Ausbildung der Antragstellerin und der im Inland geforderten Ausbildung bestehen:

- a) Für die Ausübung des Berufs als Lehrer/in an deutschsprachigen Mittel- und Oberschulen in Südtirol ist der Besitz eines Nachweises vorgeschrieben, mit welchem dem Inhaber/der Inhaberin bestätigt wird, dass er/sie einen postsekundären Ausbildungsgang von mindestens vier Jahren oder eine Teilzeitausbildung von entsprechender Dauer an einer Universität oder einer Hochschule oder in einer anderen Ausbildungseinrichtung mit gleichwertigem Niveau und gegebenenfalls die über den postsekundären Ausbildungsgang hinaus erforderliche berufliche Ausbildung erfolgreich abgeschlossen hat (Art. 11 lit. e) der Richtlinie 2005/36/EG und Art. 19 Absatz 1 Buchstabe e) des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 206/2007). Die Antragstellerin verfügt über ein Diplom im Sinne von Art. 11 lit. e) der Richtlinie 2005/36/EG.
- b) Da die Wettbewerbsklassen **A001 Kunst – Mittelschule, A009 Graphische Gestaltung, Malerei und Bühnenbild, A054 Kunstgeschichte, A060 Technik – Mittelschule, A017 Zeichnen und Kunstgeschichte** und **A016 Zeichnen und Zahntechnik** u.a. auch die Kenntnisse der wichtigsten rechtlichen und inhaltlichen Grundsätze des lokalen Schulsystems, im Besonderen die fachlichen und fächerübergreifenden Rahmenrichtlinien des Landes vorsehen, aber die Berufsqualifikation der Antragstellerin diese nicht beinhaltet, beziehen sich die Ausbildung und der dazu gehörende Qualifikationsnachweis auf Inhalte, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die in Südtirol vorgeschrieben sind. Es handelt sich dabei um die weiter unten angeführten Fachinhalte und Kompetenzen.

Für die nachstehend angeführten Ausgleichsmaßnahmen gilt das Wahlprinzip:

Eignungsprüfung:

Die Eignungsprüfung erfolgt als mündliche Prüfung, im Rahmen derer folgende Kompetenzen nachgewiesen werden müssen:

Eingehende Kenntnis der Rahmenrichtlinien des Landes, insbesondere der fachlichen und fächerübergreifenden Richtlinien. (Beschluss der Landesregierung vom 19. Jänner 2019, Nr. 81 und Beschluss der Landesregierung vom 13. Dezember 2010, Nr. 2040)

Fähigkeit, kompetenzorientierte Lerneinheiten zu entwickeln

Fähigkeit, Differenzierungs- und Individualisierungsmethoden für einen inklusiven Unterricht zu planen

Fähigkeit, Formen der Beobachtung, der Lernprozessreflexion und -dokumentation sowie Formen der Leistungserhebung zu planen und entsprechende Kriterien zur Leistungsbewertung zu erstellen

Kenntnis der rechtlichen Grundlagen zur Bewertung der Schülerinnen und Schüler an Südtirols Mittel- und Oberschulen

Die Kommission setzt sich wie folgt zusammen:

- eine Schulführungskraft einer Mittel- (Schulsprengel) oder Oberschule
- eine Lehrperson der Mittelschule mit unbefristetem Auftrag der Wettbewerbsklassen A-001 Kunst in der Mittelschule oder A-060 Technik in der Mittelschule
- eine Lehrperson der Oberschule mit unbefristetem Auftrag der Wettbewerbsklasse A-054 Kunstgeschichte oder A-017 Zeichnen und Kunstgeschichte

Im Falle eines schriftlich begründeten Nichterscheinsens der Kandidatin oder im Falle eines Nichtbestehens der Prüfung, kann die Prüfung nach dem Verstreichen einer Mindestfrist von 6 Monaten ein weiteres Mal wiederholt werden.

Anpassungslehrgang:

Der Anpassungslehrgang muss getrennt nach folgenden Wettbewerbsklassen durchgeführt werden:

A-001 oder A-060 (Mittelschule)

A-054 oder A-017 (Oberschule)

Der Anpassungslehrgang kann an einer Schule staatlicher Art (je nach Wettbewerbsklasse Mittel- bzw. Oberschule) im Laufe eines Schuljahres in Form von selbst durchgeführter Unterrichtstätigkeit und von Hospitationen zum Bereich der Kunst und der Technik im Ausmaß von jeweils 30 Stunden für die Wettbewerbsklasse A-001 und 30 Stunden für die Wettbewerbsklasse A-060, sowie jeweils 60 Stunden für die Wettbewerbsklasse A054 oder A017 oder A009 oder A016 erfolgen. Die Zuteilung des Anpassungslehrganges in der Mittelschule in 30 Stunden für die Wettbewerbsklasse A001 und A060 ist deshalb erforderlich, da es sich dabei um zwei inhaltlich sehr unterschiedliche Wettbewerbsklassen handelt, welche weniger vergleichbar sind mit den verschiedenen Kunstgeschichte-Wettbewerbsklassen in der Oberschule. Die Hospitationen dürfen einschließlich dokumentierter Vor- und Nachbereitung das Ausmaß von 16 Stunden pro Schuljahr nicht überschreiten. Während des Anpassungslehrgangs muss die Antragstellerin von einer Tutorin/einem Tutor, Lehrperson der entsprechenden Wettbewerbsklasse mit unbefristetem Auftrag, begleitet werden. Am Ende des Anpassungslehrgangs nimmt die Schulführungskraft der Schule, an der der Anpassungslehrgang durchgeführt wurde, eine Bewertung vor, die sich auf das Gutachten der Tutorin/des Tutors stützt. Die Tätigkeiten, die Frau Cristofolini im Rahmen dieses Anpassungslehrganges ausübt, dürfen keinesfalls vergütet werden.

Im Falle einer negativen Bewertung kann der Anpassungslehrgang ein weiteres Mal wiederholt werden.

Gegen diese Maßnahme kann innerhalb von 45 Tagen ab Erhalt Aufsichtsbeschwerde gemäß Landesgesetz vom 22. Oktober 1993, Nr. 17, bei der Landesregierung eingelegt werden.

Gegen diese Maßnahme kann innerhalb von 60 Tagen ab Erhalt Rechtsbeschwerde gemäß Gesetz vom 6. Dezember 1971, Nr. 1034, bei der Autonomen Sektion der Provinz Bozen des Regionalen Verwaltungsgerichts eingelegt werden (D.P.R. vom 6. April 1984, Nr. 426).



Die Landesschuldirektorin
Sigrun Falkensteiner

if



Sichtvermerke gemäß Art. 13 des LG Nr. 17/1993 über die fachliche, verwaltungsgemäße und buchhalterische Verantwortung

Visti ai sensi dell'art. 13 della L.P. 17/1993 sulla responsabilità tecnica, amministrativa e contabile

<i>Die Landesdirektorin La Direttrice provinciale</i>	<i>FALKENSTEINER SIGRUN</i>	<i>17/08/2020</i>
<i>Der Amtsdirektor Il Direttore d'Ufficio</i>	<i>TSCHIGG STEPHAN</i>	<i>17/08/2020</i>
<i>Der Abteilungsdirektor Il Direttore di Ripartizione</i>	<i>TSCHIGG STEPHAN</i>	<i>18/08/2020</i>

Es wird bestätigt, dass diese analoge Ausfertigung, bestehend - ohne diese Seite - aus 5 Seiten, mit dem digitalen Original identisch ist, das die Landesverwaltung nach den geltenden Bestimmungen erstellt, aufbewahrt, und mit digitalen Unterschriften versehen hat, deren Zertifikate auf folgende Personen lauten:

*nome e cognome: Sigrun Falkensteiner
codice fiscale: TINIT-FLKSRN75L71B220D
certification authority: InfoCert Firma Qualificata 2
numeri di serie: 17476915
data scadenza certificato: 21/02/2023 00.00.00*

*nome e cognome: Stephan Tschigg
codice fiscale: TINIT-TSCSPH72A07A952D
certification authority: InfoCert Firma Qualificata 2
numeri di serie: 18404245
data scadenza certificato: 20/05/2023 00.00.00*

Am 18/08/2020 erstellte Ausfertigung

Si attesta che la presente copia analogica è conforme in tutte le sue parti al documento informatico originale da cui è tratta, costituito da 5 pagine, esclusa la presente. Il documento originale, predisposto e conservato a norma di legge presso l'Amministrazione provinciale, è stato sottoscritto con firme digitali, i cui certificati sono intestati a:

*nome e cognome: Stephan Tschigg
codice fiscale: TINIT-TSCSPH72A07A952D
certification authority: InfoCert Firma Qualificata 2
numeri di serie: 18404245
data scadenza certificato: 20/05/2023 00.00.00*

Copia prodotta in data 18/08/2020

Die Landesverwaltung hat bei der Entgegennahme des digitalen Dokuments die Gültigkeit der Zertifikate überprüft und sie im Sinne der geltenden Bestimmungen aufbewahrt.

Ausstellungsdatum

18/08/2020

Diese Ausfertigung entspricht dem Original

L'Amministrazione provinciale ha verificato in sede di acquisizione del documento digitale la validità dei certificati qualificati di sottoscrizione e li ha conservati a norma di legge.

Data di emanazione

Per copia conforme all'originale

Datum/Unterschrift

Data/firma